

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
und an
die Bundesnetzagentur

Beirat Finanzierung des BWE

Ansprechpartner:
Dr. Nicolas Bilo

M +49 151 20 36 35 42

N.Bilo@wind-energie.de

Berlin, 14. September 2026

EEG 2027, Netzanschlusspaket und AgNes-Prozess – Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Energiewende

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrter Herr Präsident der Bundesnetzagentur,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.04.2026 und damit unmittelbar nach Bekanntwerden der ersten Entwürfe zum EEG 2027 und zum Netzanschlusspaket haben wir unsere Bereitschaft signalisiert, die Perspektive der finanzierenden Banken in die aktuellen energiepolitischen Prozesse einzubringen. Unser Angebot für einen fachlichen Austausch wurde bislang leider nicht aufgegriffen.

Das Gelingen der Energiewende hängt – neben einer soliden Planung – aufgrund der hohen Kapitalintensität entscheidend von der breiten Bereitstellung von Finanzierungsmitteln ab. Auf die hierfür notwendigen Grundlagen haben wir bereits in unserem genannten Schreiben hingewiesen. Für langfristige Projektfinanzierungen und den erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Energien sind konsistente und verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich, die stabile und über die Finanzierungslaufzeit belastbar prognostizierbare Cashflows ermöglichen.

Wir sehen mit weiterhin wachsender Sorge, dass diese Grundlagen durch die inzwischen vom Bundeskabinett beschlossene EEG-Novelle 2027 und das Netzanschlusspaket sowie durch den nun vorliegenden Festlegungsentwurf im AgNes-Prozess weiter unter Druck geraten. Die parallelen Eingriffe auf der Erlös-, Kosten- und Netzanschlussseite erhöhen die Komplexität und gefährden die für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen notwendige Planungssicherheit.

Im Einzelnen befürchten wir infolge der vorgesehenen Regelungen, dass:

- zusätzliche und teilweise nicht verlässlich quantifizierbare Kosten- und Erlörisiken zu konservativeren Annahmen in der Kreditprüfung und höheren Risikopuffern führen,
- sich wesentliche Parameter der Finanzierungsstruktur – insbesondere Verschuldungsgrad, Laufzeiten, Kapitalkosten und Risikokosten – verschlechtern,
- Eigenkapitalanforderungen steigen werden, während die Verfügbarkeit von Fremdkapital

sinken wird, was unmittelbar Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen von Investoren und Banken zur Folge hat,

- die breite für den Ausbau von Erneuerbaren Energien notwendige Akteursvielfalt gefährdet wird; und dass
- Projekte infolgedessen verzögert, verkleinert oder bei fehlender Wirtschaftlichkeit bzw. Finanzierbarkeit nicht mehr umgesetzt werden können.

Besondere Ansatzpunkte der Kritik ergeben sich beim EEG 2027 und beim Netzanschlusspaket aus Sicht der Finanzierer hier:

Wirkleistungsbegrenzung

Die im Gesetzgebungsverfahren neu aufgenommene Wirkleistungsbegrenzung soll nach dem Kabinettsbeschluss ab 01.01.2027 gelten. Sie betreffe damit nicht nur künftige Projekte, sondern auch Vorhaben, die bereits über eine Genehmigung und einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren – und damit über eine feste Kalkulationsbasis – verfügen. Ebenso können Projekte betroffen sein, bei denen Kredite bereits zugesagt oder valutiert wurden, die jedoch nicht mehr im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Da Projektierer, Investoren und finanzierende Banken ihre Entscheidungen für diese Vorhaben auf einer anderen regulatorischen Grundlage getroffen haben, stellt der Stichtag 01.01.2027 einen **erheblichen Eingriff in den Vertrauens- und Bestandsschutz** dar. Für bereits weit entwickelte oder im Bau befindliche Projekte können nachträgliche Ertragsbegrenzungen unmittelbar die Schuldendienstfähigkeit und damit die bestehende Finanzierungsstruktur beeinträchtigen.

Wir fordern daher kalkulierbare und ausreichend lange Übergangsfristen sowie einen wirksamen Vertrauensschutz für bereits genehmigte, bezuschlagte und finanzierte Projekte. Bestehende Investitions- und Finanzierungsentscheidungen dürfen nicht nachträglich durch neue Ertragsbegrenzungen entwertet werden.

Besonders kritisch ist die **kumulative Wirkung mit weiteren Instrumenten**: Die Wirkleistungsbegrenzung trifft auf den im Netzanschlusspaket vorgesehenen Redispatchvorbehalt, Änderungen am Referenzertragsmodell sowie weitere Kostenbelastungen aus dem AgNes-Prozess. Für die Finanzierung ist nicht nur die Einzelwirkung maßgeblich, sondern die Gesamtheit der gleichzeitig auf Cashflows und Risikopuffer wirkenden Regelungen.

Redispatchvorbehalt

Der Redispatchvorbehalt als einseitig ausgestaltete Maßnahme stellt einen erheblichen **Eingriff in die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit** erneuerbarer Energien dar. Eine mögliche Obergrenze für Abregelungen von bis zu 18 % in Windvorranggebieten ist aus Finanzierungssicht besonders kritisch: Nicht oder nur eingeschränkt kompensierte Abregelungsrisiken reduzieren planbare Erlöse und können in einer Non-Recourse-Projektfinanzierung nicht ohne Weiteres vom Projekt getragen werden. Banken müssten solche Risiken durch konservativere Ertragsannahmen, höhere Schuldendienstpuffer oder geringere Fremdkapitalquoten berücksichtigen. Die kumulative Wirkung mit der Wirkleistungsbegrenzung und weiteren regulatorischen Eingriffen verschärft diesen Effekt zusätzlich. Aus unserer Sicht sollte daher eine ausgewogene, kalkulierbare und mit ausreichendem Vertrauensschutz versehene Regelung gewählt werden, die Doppelbelastungen vermeidet.

Referenzertragsmodell

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie im Süden zu verbessern. Die kurzfristig aufgenommenen, regional unterschiedlichen Untergrenzen für den Gütefaktor und die Begrenzung des maximalen Korrekturfaktors können jedoch Projekte außerhalb der Südregion erheblich schlechter stellen. Die **Finanzierung zuvor wirtschaftlicher Vorhaben**, beispielsweise in der Küstenregion, kann dadurch **deutlich erschwert werden**.

Pachtbegrenzung

Die im jetzigen Entwurf vorgesehene Pachtbegrenzung und die vorgesehenen Pönalen sind aus Finanzierungssicht kritisch zu bewerten. Insbesondere die Gefahr, einer über die Projektlaufzeit entstehenden hohen Sanktion, schafft ein zusätzliches, nur begrenzt steuerbares Kostenrisiko. Dies kann zu höheren Risikoaufschlägen, restriktiveren Finanzierungsbedingungen und im Ergebnis zu einer Einschränkung der Projektfinanzierung führen. Die Einhaltung der Grenzen müsste vor Finanzierung sowie über die gesamte Projektlaufzeit fortlaufend überprüft werden, einschließlich möglicher Anpassungen der maßgeblichen Obergrenze bei Veränderungen des anzulegenden Wertes. Für langfristige Finanzierungen entsteht damit zusätzlicher Prüf-, Dokumentations- und Überwachungsaufwand. Hinzu kommt eine hohe Abhängigkeit von den Verpächtern, da notwendige Anpassungen bestehender Pachtverträge zur Einhaltung der Pachtbegrenzung deren Zustimmung erfordern und somit nicht allein durch den Projektbetreiber steuerbar sind.

Insgesamt erhöhen sich die **Rechts- und Planungsunsicherheiten** und verursachen somit **zusätzliche Finanzierungskosten**, die den potenziellen Senkungseffekt einer Pachtbegrenzung konterkarieren.

Kommunale Beteiligung

Aus unserer Sicht hat sich das bisherige Verfahren der kommunalen Beteiligung bewährt. Die vorgesehene nur anteilige Erstattung der gezahlten Beträge führt zu einer weiteren Belastung der Projektwirtschaftlichkeit und ist in der Gesamtschau mit den übrigen neuen Kosten- und Erlörisiken zu bewerten. Im Übrigen regen wir erneut an, die EEG-Novellierung für eine **bundesweit einheitliche Regelung** zu nutzen, um klare und vergleichbare Rahmenbedingungen in allen Bundesländern zu schaffen.

Einordnung des AgNes-Prozesses

Das im Festlegungsentwurf vorgesehene kapazitätsbasierte Einspeiseentgelt stellt aus Finanzierungssicht eine zusätzliche Kostenposition dar, deren Höhe über die langfristige Finanzierungsdauer nicht ausreichend kalkulierbar ist. Der von der BNetzA erwartete Korridor von 4 bis 7 EUR/kW/Jahr stellt keine verbindliche Obergrenze dar. Auch der vorgesehene rollierende 5-Jahres-Durchschnitt schafft keine hinreichende, langfristige Planungssicherheit. In Kombination mit Instrumenten wie dem Baukostenzuschuss ergeben sich kumulative Risiken sowie geringere Erlöse, die ein Finanzierungsrisiko darstellen.

Für die Finanzierbarkeit ist es daher entscheidend, die Kostenbelastung verlässlich zu begrenzen. Wir halten eine verbindliche Obergrenze für erforderlich. Zudem muss ein angemessener Vertrauensschutz für bereits weit fortgeschrittene Projekte gewährleistet werden. Dies gilt umso mehr für potenziell zusätzlich geplante dynamische Netzentgelte für Erzeuger. Diese müssen bereits für Gebote und Finanzierungen ab 2027 eingepreist werden, obwohl eine Folgefestlegung frühestens 2030 erfolgen wird und sind somit nicht kalkulierbar. Ohne Vertrauensschutz oder eine verbindliche Obergrenze – zumindest bis Inkrafttreten der Folgefestlegung – ergeben sich sowohl Prognosekosten als auch aus den Ergebnissen folgende Risikoabschläge.

Fazit und Ausblick

Mit Blick auf die EEG-Novelle, das Netzanschlusspaket und den AgNes-Prozess sehen auch wir die Notwendigkeit, das bestehende System weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig weisen wir erneut darauf hin, dass auf den bewährten Grundprinzipien aufgebaut werden muss: Planungssicherheit über die Finanzierungsdauer, begrenzte und kalkulierbare Erlös- und Kostenrisiken sowie wirksamer Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen und Festlegungen werden mehrere neue regulatorische Instrumente eingeführt, die teilweise nicht steuerbare bzw. nicht langfristig planbare Erlös- und Kostenrisiken erzeugen. In ihrer kumulativen Wirkung können Wirkleistungsbegrenzung, Redispatchvorbehalt, Änderungen am Referenzertragsmodell, Pacht- und Beteiligungsregelungen sowie neue Netzentgelte die Schuldendienstfähigkeit und damit die Finanzierbarkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Der im Koalitionsvertrag angekündigte verlässliche Rahmen für den Ausbau Erneuerbarer Energien wird mit den im Kabinett beschlossenen Regelungen und den derzeit im AgNes-Prozess vorgesehenen zusätzlichen Kostenbelastungen aus unserer Sicht noch nicht erreicht.

Zentrale Anforderungen an Investitionssicherheit, Planbarkeit und eine konsistente Abstimmung der verschiedenen regulatorischen Instrumente finden sich bislang nicht ausreichend wieder.

Deutliche und tatsächlich aufeinander abgestimmte Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren sowie im AgNes-Festlegungsverfahren sind daher erforderlich. Nur wenn Erlöse und Kosten über die Laufzeit einer Projektfinanzierung mit hinreichender Sicherheit kalkuliert werden können, kann der geplante Ausbau der Erneuerbaren Energien effizient umgesetzt werden.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Banken des BWE-Finanziererbeirates

